

Rahmenvereinbarung 2020

für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Österreichischen „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“, abgeschlossen zwischen dem

Fachverband der Versicherungsmakler der Wirtschaftskammer Österreich

und den Versicherungsunternehmen

Wiener Städtische Versicherung AG als führendem Versicherer und
ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft als beteiligtem Versicherer.
Die Beteiligungsquote beträgt 50%.

1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind die nachstehenden Vertragsgrundlagen für die Vermögensschadenhaftpflicht – Exzedentenversicherung der Österreichischen Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. Versicherungsnehmer können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein.

2. Laufzeiten

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit 01.01.2020 in Kraft und gilt für alle Versicherungsverträge, welche ab diesem Tag abgeschlossen werden.

Diese Rahmenvereinbarung ist von den Vertragspartnern jeweils zum 31.12., 24:00 Uhr mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündbar.

Dieses Kündigungsrecht kann frühestens zum 01.01.2023 ausgeübt werden. Eine Kündigung dieser Rahmenvereinbarung berührt jedoch weder Geltung noch Inhalt der Versicherungsverträge, welche auf ihrer Grundlage abgeschlossen wurden.

Sämtliche auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Versicherungsverträge sind Jahresverträge verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12., 24:00 Uhr gekündigt werden.

Die Hauptfälligkeit (Skadenz) sämtlicher Versicherungsverträge ist der 01.01.

3. Vertragsgrundlagen

Es werden die in der Beilage 1 befindlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV 2013) – in weiterer Folge AVBV bezeichnet – zur Vertragsgrundlage aller Versicherungsverträge, welche auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden. Darüber hinaus bestimmt der Inhalt dieser Rahmenvereinbarung den Inhalt der einzelnen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

4. Versichertes Risiko

- Versicherungsmakler und damit verbundene gewerbliche Nebenrechte im Sinne der GewO in der jeweils geltenden Fassung (Vermittlung von Versicherungsverträgen) inklusive Beratung zu Pensions- und Vorsorgekassen im Zusammenhang mit Betrieblichen Vorsorgemodellen);
- Berater in Versicherungsangelegenheiten (Beratung, Prüfung und Vertretung in allen Versicherungsangelegenheiten - Vertrag und Schaden - auch außerhalb des vermittelten, verwalteten Bestandes);
- Risikoprüfung und Risikoberatung;
- Sachverständigentätigkeit (gerichtlich, außergerichtlich);
- Tätigkeiten bei Verkehrsbehörden und privaten Zulassungsstellen;

- Beratung, Vermittlung in folgenden Angelegenheiten: Finanzierungen mit Hypothekendarlehen und Lebensversicherungen; Bausparverträge; Leasingverträge; fondsgebundene Lebensversicherungen. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Art.4, Pkt. 1.4 AVBV finden insoweit keine Anwendung. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf die Vermittlung von Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung;
- Funktionär von Interessenvertretungen;
- Herausgabe von Informationsmedien;
- Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Coaching, Mediation, Lehr- und Vortragstätigkeiten des VM und diesbezügliche Veranstaltungen, soweit diese Tätigkeiten nicht einer anderen Pflichtversicherung unterliegen;
- Abweichend von Art. 4, Pkt. 1.7 AVBV gelten Schadenersatzansprüche aus nicht rechtzeitigem Abschluss (Fortsetzung oder Erneuerung) und aus nicht ausreichendem oder nicht vollkommenem Umfang sowie aus nicht rechtzeitiger Bezahlung der Prämien von Versicherungsverträgen mitversichert.

Klarstellung zum versicherten Risiko

Tätigkeiten aus dem Bereich Anlageberatung/Vermögensberatung, -verwaltung, und -vermittlung, insbesondere auch das Anlagerisiko bei Pensions- und Vorsorgekassen fallen nicht in das versicherte Risiko und stehen nicht unter Versicherungsschutz.

5. Ausschlüsse

In Ergänzung zu Art. 4 AVBV bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzansprüche aus

- Verletzung der Schweigepflicht sowie unbefugter Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
- der unterlassenen Prüfung der Bonität (Kreditwürdigkeit) von Vertragsparteien oder der unterlassenen Weitergabe von Kenntnissen über deren mangelnde Bonität;
- der Tätigkeit als Havariekommisсар und der Schadenregulierung im Namen und Auftrag eines Versicherers;
- der Tätigkeit als Abschlussagent im Sinne von § 45 Versicherungsvertragsgesetz;
- der Tätigkeit als Rückversicherungsmakler.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend von Artikel 4. Pkt.1.1 der AVBV gilt vereinbart, dass der geografische Schadeneintrittsort aufgrund der Mangelhaftigkeit des vermittelten Versicherungsvertrages keiner örtlichen Begrenzung unterliegt.

Der Versicherungsschutz ist abweichend von Artikel 4. Pkt.1.1 der AVBV gegeben, wenn der Verstoß weltweit gesetzt wird und das Schadenereignis weltweit eintritt und die gerichtliche oder außergerichtliche Anspruchserhebung in Europa erfolgt.

Der Versicherungsschutz gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht, mit Ausnahme US-amerikanischem, kanadischem und australischem Recht.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn im Versicherungsfall die Schadenermittlung und Schadenregulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

7. Deckungserweiterung

7.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Ansprüche aus Schäden aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts und des Vergaberechts.

7.2 Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller Haftungseinschränkungen vereinbart sind, wird sich der Versicherer darauf nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.

7.3 Schäden an Beteiligungen

Art. 4, Pkt. 1.9.4. und 1.9.5. AVBV gelten als gestrichen.

7.4 Schäden an Angehörigen und Gesellschaften

Art. 4, Pkt. 1.9.2. und 1.9.3. AVBV gelten als gestrichen.

7.5 Freie Anwaltswahl

Dem Versicherungsnehmer steht im Zuge der Abwehr von Schadenersatzverpflichtungen die freie Anwaltswahl zu. Vergütet werden nur dann 80% der sich aus dem Rechtsanwalts-Tarifgesetz ergebenden Kosten, wenn der Versicherer keine Einigung über die Höhe des Honorars mit dem Rechtsanwalt erzielen kann. Eine bloße Empfehlung eines Rechtsanwaltes durch den Versicherungsnehmer und anschließender Beauftragung durch den Versicherer fällt nicht unter diese Kürzungsregelung.

7.6 Auswahl des Sachverständigen

Es gilt als vereinbart, dass der Versicherungsnehmer die Auswahl und Beauftragung eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vornehmen kann, falls der Versicherer dies für notwendig erachtet. Der Versicherer hat bezüglich der Auswahl des Sachverständigen ein zweimaliges Ablehnungsrecht und übernimmt die Kosten bis zu 80 % des jeweiligen Tarifes. Eine bloße Empfehlung eines Sachverständigen durch den Versicherungsnehmer und anschließender Beauftragung durch den Versicherer fällt nicht unter diese Kürzungsregelung.

7.7 Rettungskosten

Es gilt als vereinbart, dass die §§ 62 und 63 VersVG sinngemäß angewendet werden.

7.8 Haftung für Fremdunternehmen

Es wird klargestellt, dass im Rahmen des Vertrages auch Versicherungsschutz für die Haftung des Versicherungsnehmers nach §1313a ABGB besteht.

7.9 Leichte Fahrlässigkeit – Obliegenheiten

Sofern sich aus Gesetz oder Vertrag eine Leistungsfreiheit bei leicht fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten des VM ergibt, so gilt für diesen Fall die Leistungspflicht des Versicherers als vereinbart. Die Leistungsfreiheit beginnt diesfalls erst bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsmaklers.

8. Vordeckung

In Erweiterung von Art. 2, Pkt. 1. AVBV bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn der Versicherung gesetzt wurden und dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt geworden sind.

Dieser Versicherungsschutz gilt jedoch nur insoweit, als nicht Deckung bei einem anderen Versicherer gegeben ist. Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn eine Handlung oder Unterlassung vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt wurde, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht worden sind, noch mit ihnen gerechnet werden musste.

9. Unbegrenzte Nachdeckung

Art.2, Pkt.2 AVBV ist gestrichen.

Es gilt damit eine unbegrenzte Nachdeckung ("Nachhaftung") nach Beendigung des Versicherungsvertrages vereinbart.

10. Versicherungssumme

Der Versicherer bietet auf Basis dieser Rahmenvereinbarung folgende Versicherungssummen für reine Vermögensschäden an:

- EUR 1.000.000,-
- EUR 2.000.000,-
- EUR 3.000.000,-
- EUR 4.000.000,-
- EUR 5.000.000,-
- EUR 7.000.000,-
- EUR 10.000.000,-
- EUR 12.000.000,-

Die Versicherungssumme gilt ausschließlich im Anschluss an eine gesetzeskonforme Grunddeckung i.S. von BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018 mit einer Versicherungssumme von EUR 3.000.000,-. Somit besteht aus der Exzedentendeckung keinesfalls Versicherungsschutz für Schäden bzw. Schadensbeiträge bis zur Höhe der Grunddeckung und zwar auch dann nicht, wenn – aus welchem Grund auch immer – kein Versicherungsschutz aus der Grunddeckung gegeben ist.

Abweichend von Art. 3, Pkt. 2 AVBV leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden. Art. 3, Pkt.2., 2. Satz AVBV entfällt.

11. Prämien

Die Versicherungssumme gilt ausschließlich im Anschluss an eine gesetzeskonforme Grunddeckung i.S. von BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018 mit einer Versicherungssumme von EUR 3.000.000,-.

Umsatz von	Umsatz bis	€ 1 Mio.	€ 2 Mio.	€ 3 Mio.	€ 4 Mio.	€ 5 Mio.	€ 7 Mio.	€ 10 Mio.	€ 12 Mio.
€ 0,-	€ 50.000,-	€ 454,-	€ 658,-	€ 817,-	€ 953,-	€ 1.090,-	€ 1.317,-	€ 1.589,-	€ 1.725,-
€ 50.001,-	€ 200.000,-	€ 858,-	€ 1.244,-	€ 1.544,-	€ 1.802,-	€ 2.059,-	€ 2.488,-	€ 3.003,-	€ 3.260,-
€ 200.001,-	€ 300.000,-	€ 962,-	€ 1.395,-	€ 1.732,-	€ 2.020,-	€ 2.309,-	€ 2.790,-	€ 3.367,-	€ 3.656,-
€ 300.001,-	€ 400.000,-	€ 1.066,-	€ 1.546,-	€ 1.919,-	€ 2.239,-	€ 2.558,-	€ 3.091,-	€ 3.731,-	€ 4.051,-
€ 400.001,-	€ 500.000,-	€ 1.170,-	€ 1.697,-	€ 2.106,-	€ 2.457,-	€ 2.808,-	€ 3.393,-	€ 4.095,-	€ 4.446,-

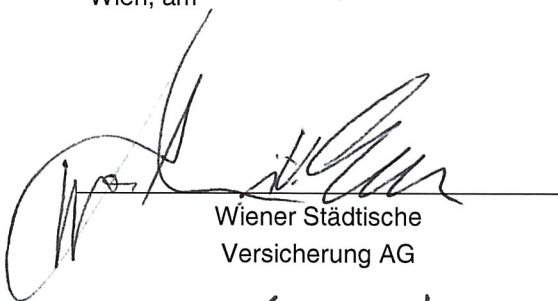
Über € 500.000,- Umsatz: anfragepflichtig / individuelle Quotierung

Bei den oben angeführten Prämien handelt es sich um Jahresbruttoprämien (inkl. derzeit 11% Versicherungssteuer). Eine Verprovisionierung der Versicherungsverträge erfolgt nicht.

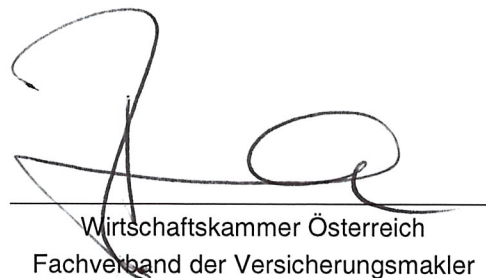
12. Annahmebedingungen

Die bestehende Grunddeckung des Versicherungsmaklers entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß RL 2002/92/EG und hat in den letzten 3 Jahren vor Antragsbeginn weniger als 3 Schäden bzw. einen Schadensatz von höchstens 50%. Andernfalls ist das Risiko anfragepflichtig.

Wien, am 13.12.2019



Wiener Städtische
Versicherung AG



Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der Versicherungsmakler



ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft